Hausordnung St. Vinzenz Allgäu

vom 20.04.2018

In unseren Einrichtungen wird jeden Tag eine große Zahl erkrankter Menschen behandelt. Dieses Miteinander ist geprägt von Respekt und gegenseitiger Rücksichtnahme. Etwaige Einschränkungen geschehen daher zu Ihrem eigenen Wohl und dem Ihrer Mitpatienten und Besucher sowie der Absicherung der entsprechenden Arbeitsabläufe unserer Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, die Regelungen unserer Hausordnung zu befolgen.

§1 Allgemeines

1. Die Hausordnung gilt in den gesamten Einrichtungen für Patienten und Besucher.
2. Die betrieblichen Anordnungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Geschäftsführung sind zu befolgen.
3. Aus krankenhaushygienischen Gründen ist im Haus, in den Räumen und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist in allen Einrichtungen St. Vinzenz untersagt.
4. Das Rauchen und offenes Feuer (z.B. Kerzen) sind im Krankenhaus / in der Rehaklinik nicht gestattet.
5. In allen Bereichen der Einrichtungen ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Wir möchten die Patienten und Besucher bitten, sich nur in den frei zugänglichen Bereichen aufzuhalten.

§2 Besuch

1. Krankenbesuchszeiten sind täglich von 11:00 - 19:00 Uhr. Besuche außerhalb der regulären Zeiten sind mit der Station abzusprechen. Evtl. individuelle Änderungen/Einschränkungen können vom zuständigen Arzt/Pflegepersonal angeordnet werden.
   Die Besuchszeiten der Rehaklinik sind täglich von 11:00 - 19:00 Uhr.
2. Betrunkenen sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt durch das aufnehmende Personal verwehrt werden.
3. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Einrichtungsgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
4. Die Zahl der anwesenden Besucher im Krankenzimmer kann beschränkt werden.
5. In den Infektionsbereichen und -zimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
6. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
7. Topfpflanzen dürfen nicht in die Krankenzimmer gebracht werden.

§3 Krankenhaus- und Rehaeinrichtungen

1. Den Patienten ist die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten nicht gestattet.
2. Patienten und Besucher haben sich bei Benutzung der Reha-/ Krankenhausanlagen und -einrichtungen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Krankenhausbetriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere gebieten.

§4 Straßen- und Publikumsverkehr auf dem Einrichtungsgelände

1. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung, z. B. Verteilen von Wahlplakaten oder parteipolitischer Handzettel ist auf dem gesamten Einrichtungsgelände einschließlich der Parkplätze grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
2. Auf dem Gelände der Einrichtungen St. Vinzenz gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung StVO. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

§5 Brandgefahr, Notstand

1. Bei Feuergefahr und sonstigen Notständen ist den vom Einrichtungspersonal getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Abwehrmaßnahmen dürfen nicht behindert werden.

§6 Anregungen, Beschwerden

1. Patienten und Angehörige können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an die Kontaktstelle für Patientenanliegen an der Rezeption der Klinik wenden.

§7 Unterstützung und Seelsorge

1. Die Krankenhausseelsorge steht Ihnen für Gespräche im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung.

§8 Fotografieren, Filmen, Medien (Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG), Bundesdatenschutzgesetz, Bayerisches Datenschutz gesetz (BayDSG), § 201a StGB)

1. Die Einrichtungen St. Vinzenz sind kein öffentlicher sondern ein geschützter und ein beschützender Raum. Hier gelten besondere rechtliche Bestimmungen: Das Bayerische Krankenhausgesetz, das Bayerische Datenschutzgesetz, weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs). Es ist daher verboten, Patienten oder Mitarbeiter ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen - dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen. Für Patienteninterviews und -aufnahmen auf dem Einrichtungsgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzulegen als in der Öffentlichkeit. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Patient in der Lage ist, von seinem Widerspruchsrecht gegen eine Aufnahme (oder ein Gespräch) Gebrauch zu machen. Nachwirkung oder Einfluss von Narkose- bzw. anderen Medikamenten oder eine aus anderen Gründen fehlende Geschäftsfähigkeit sind in den Einrichtungen stets zu bedenken.
2. Foto-, Ton- oder Video-Aufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsführung oder die Unternehmenskommunikation gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige. Auch solche Aufnahmen sind ohne vorherige Genehmigung untersagt (Ausnahme s. u. 3.).
3. Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und dann ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen, insbesondere Patienten und Mitarbeiter, gefilmt oder fotografiert werden.
4. Journalisten ist aus den genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Einrichtungen, des Einrichtungsgeländes sowie von Patienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Einrichtungsgelände an einen Patienten, Besucher oder Mitarbeiter wenden, müssen sich vorher als Journalist zu erkennen geben.

§9 Zuständigkeiten

1. Die hausrechtlichen Befugnisse werden vom Direktorium, den zuständigen Ärzten und Pflegekräften ausgeübt. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt die Leitung der Einrichtungen.

§10 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Personen aus den Einrichtungen verwiesen und ggf. ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung der Einrichtungen St. Vinzenz erteilt werden. Verstöße werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, die Einrichtung oder das Einrichtungsgelände zu verlassen, nicht nachgekommen wird.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter Beschädigung von Einrichtungseigentum, bleibt vorbehalten.